

## **Beschluss des Landrats vom 18.11.2021**

Nr. 1223

### **19. Sekundarschulkreis Rheintal - SEK I Muttenz, Erweiterung; Ausgabebewilligung Projektierung**

2021/476; Protokoll: md

Kommissionspräsident **Urs Kaufmann** (SP) führt aus, dass der Regierungsrat bei der periodischen Überprüfung der Schulanlagengrössen im Jahr 2017 für die Sekundarschulanlage Muttenz unverändert 27 Klassen plus eine Sportklasse als Zielgrösse festgelegt habe. Der Sekundarschulstandort Muttenz besteht aus den beiden räumlich voneinander getrennten Schulanlagen Hinterzweien und Gründen. Das heterogene Gebäudeensemble der Schulanlage Hinterzweien aus den Jahren 1934 und 1966 besteht aus drei Trakten. Das Gebäude an der Schützenhausstrasse 15 (Trakt 2) wurde bis 2016 im Rahmen eines ersten Investitionsprojekts in grossen Teilen saniert. Die übrigen Gebäude befinden sich in einem baulich und technisch guten Zustand. Einzelne, notwendige Sanierungsmassnahmen wurden im Rahmen des Gebäudeunterhalts vorgenommen. Als Ergebnis einer gesamtheitlichen Betrachtung des Sekundarschulstandorts Muttenz kam man zum Schluss, dass die Schulanlage Hinterzweien so saniert und erweitert werden soll, dass alle 27 Klassen plus die Sportklasse der Sekundarschule Muttenz am Standort Hinterzweien konzentriert werden können. Das Sekundarschulhaus Gründen liegt im Entwicklungsgebiet Polyfeld und umfasst aktuell noch 8 Klassen plus die Sportklasse. Die Schulanlage Gründen ist stark sanierungsbedürftig und stammt aus dem Jahr 1955. Die Anlage kann bis zur Fertigstellung des Erweiterungsbaus am Standort Hinterzweien betrieben werden und muss dann, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Kanton und Gemeinde, zurückgebaut werden. Für die nötige Erweiterung wurden vier Varianten geprüft. Aufgrund einer Nutzwertanalyse wurde Variante 4 gewählt. Kernstück dieser Variante ist ein neuer Erweiterungsbau. Im Neubau sollen alle fehlenden Nutzungen, die Räume der Sportklasse und zwei Turnhallen untergebracht werden. In Trakt 2 soll eine Turnhalle aufgehoben und die heute fehlende Mediathek und eine Erweiterung der administrativen Räume für Schulleitung und Lehrpersonen realisiert werden. Im Bestand werden zusätzlich räumlich-/betriebliche Optimierungen vorgenommen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für das Projekt betragen CHF 26,2 Mio. Das ist eine Grobkostenschätzung, basierend auf der Machbarkeitsstudie. Mit dieser Vorlage wird dem Landrat eine neue einmalige Ausgabe in Höhe von CHF 2,65 Mio. für die Projektierung und Planung des Projekts «SEK I Muttenz, Erweiterung» auf dem Areal der Schulanlage Hinterzweien beantragt. Eintreten war in der Kommission unbestritten. Ein Teil der Kommission stellte Fragen zur Nutzung des geplanten Kraft- und Gymnastikraums und hielt fest, es handle sich nicht um eine vollwertige Sporthalle. Die Verwaltung führte aus, der Raum werde vor allem von Klassen der Sek II-Stufe aus dem Polyfeld genutzt. Kraft- und Gymnastikräume würden als Ergänzung zu den Sporthallen betrieben, vor allem von den Klassen der Sekundarschule II. Die vier geplanten vollwertigen Turnhallen an der Sekundarschule Hinterzweien decken den Bedarf der Sek I vollständig ab. Ein Teil der Kommission monierte, dass die Landratsvorlage keine Aussage bezüglich einer Realisierung des Neubaus in Holz enthalte. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Langfristplanung des Regierungsrats festhalte, dass der Kanton sich als Holzbaupionier in bestehenden und neuen Technologien etablieren solle. Die Verwaltung erläuterte, dass bei jedem Projekt überlegt werde, ob die Gebäude in Holz realisiert werden sollen. Es bestände aus Sicht der Verwaltung aber kein Auftrag, dass kantonale Bauten ausschliesslich nur noch aus Holz realisiert werden sollen. Eine gewisse Freiheit müsse bestehen bleiben. Sonst bestehe die Gefahr, dass man den Branchen ausgeliefert sei und dass so allenfalls die Entwicklung neuer Technologien verpasst würde. Ausserdem seien verschiedene offene Projekte in Holzbauweise geplant, unter anderem der Verwal-

tungsneubau in Liestal, die Sekundarschule Fröschmatt in Pratteln und die Sekundarschule Allschwil. All diese Projekte wurde auch schon im Landrat für Projektierungskredite thematisiert. Ein Teil der Kommission warnte davor, ausschliesslich nur noch Holzbauten zu realisieren. Des Weiteren diskutierte die Kommission über eine Ergänzung des Landratsbeschlusses, mit der Holz als Baustoff für das Projekt in Muttenz priorisiert werden sollte. Die Priorisierung wurde so verstanden, dass auch Gründe gegen einen Holzbau sprechen könnten, wie die Wirtschaftlichkeit oder architektonische Argumente. Die Verwaltung erklärte, dass der Wettbewerb bereits gestartet sei und die Spielregeln nicht mehr geändert werden könnten. Dies wurde von der Kommission mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, da sie davon ausgegangen war, dass der Wettbewerbsstart erst nach der Genehmigung des Projektierungskredits durch den Landrat erfolge. Die BUD erläuterte, üblicherweise werde die Genehmigung des Projektierungskredits durch den Landrat abgewartet, um genügend finanzielle Mittel für den Wettbewerb zu haben. Beim vorliegenden Projekt seien der Prozess für die Ausgabenbewilligung und das Wettbewerbsverfahren parallel gestartet worden. Aufgrund der Ressourcensituation (Absenzen, personelle Veränderungen, etc.) habe sich der Prozess für die Ausgabenbewilligung verzögert. Gleichzeitig bestünden jedoch bei einem Wettbewerbsverfahren zahlreiche zeitliche Abhängigkeiten, dies bei einer grossen Zahl involvierter Personen. Das Vorgehen sei durch einen Ausgabenbetrag in Höhe von CHF 300'000.–, welchen der Regierungsrat in Eigenkompetenz bewilligt hatte, gesichert. Hinsichtlich der Holzthematik bestünde vorliegend die Möglichkeit, bei der Fragebeantwortung einfließen zu lassen, dass eine Realisierung in Holzbauweise wünschenswert, aber für den Wettbewerbserfolg nicht zwingend sei. Der leider verspätete Wettbewerbsinput wurde von der Kommission unterstützt.

Es gab auch noch ein paar Einzelfragen. So wurde gefragt, wie man auf die aktuelle Landratsvorlage «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs in der Region Basel» reagiere. Ein Teil davon ist, dass der Kanton sich selbst verpflichte, mehr Recyclingbaustoff im Hoch- und Tiefbau bei den kantonseigenen Liegenschaften einzusetzen. Die Verwaltung verwies diesbezüglich auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Hochbauamts, ein Leitfaden für die Projektleitenden, welche sich in Überarbeitung befinde. In Wettbewerbsausschreibungen könne eine Vorgabe aufgenommen werden, dass Baustoffe rezyklierbar sein müssten. Zur geplanten Photovoltaikanlage (PV-Anlage) war die Meinung der Kommission, es sollte die gesamte Dachfläche genutzt und die Anlage nicht nur für den Eigenverbrauch dimensioniert werden. Das Hochbauamt hielt dazu fest, dass es heute in der Regel so gemacht werde, dass die ganze Dachfläche möglichst vollständig für eine PV-Anlage genutzt werde. Wie bereits bei anderen Vorlage zu Projektierungskrediten hat die Kommission den Landratsbeschluss um eine Ziffer 2 ergänzt, damit sie vor Beginn des Bauprojekts über den Stand der Planung und die Vorgaben informiert wird, um allfällige Inputs für die Detailprojektierung geben zu können. Die Kommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, dem von ihr geänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

*://:* Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

*://:* Mit 67:0 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

**Landratsbeschluss**  
**betreffend Sekundarschulkreis Rheintal – SEK I Muttenz, Erweiterung; Ausgabebewilligung**  
**Projektierung**

vom 18. November 2021

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Projektierung des Projektes «SEK I Muttenz, Erweiterung» wird eine neue einmalige Ausgabe von 2'650'000 Franken (inkl. MwSt.) mit einer Kostengenauigkeit von  $\pm 10\%$  bewilligt.
  2. Vor Beginn des Bauprojekts ist die Bau- und Planungskommission des Landrats über den Stand der Planung und die Vorgaben für die weitere Projektierung zu informieren.
  3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
-